

Gebührensatzung

zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVsGebO)

vom 25.05.2011

- Neufassung -

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10, 11, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in der Sitzung vom 12.05.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Standplatzes auf dem Rudolstädter Vogelschießen, gemäß der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) in der jeweils gültigen Fassung, werden Standplatzgebühren und Nebenkosten nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren, Kosten und Auslagen sowie die Erhebung einer Werbeumlage aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen ist. Hat tatsächlich eine andere, als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Kostentarif

- (1) Die Höhe der Standplatzgebühren und der Nebenkosten bestimmt sich nach dem Kostentarif gemäß Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Die im Kostentarif angegebenen Beträge für Standplatzgebühren und Nebenkosten verstehen sich als Nettobeträge. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe gesondert erhoben.

§ 4

Gebührenmaßstab

- (1) Gebührenmaßstab für die Ermittlung der Standplatzgebühren von Geschäften und Betrieben nach den Nummern A1, A2, A4 und A6 des Kostentarifs bildet eine nach den Vorgaben des § 5 zu ermittelnde Länge, welche als Frontmeter ausgewiesen wird (Frontmetermaßstab). Bei der Ermittlung der Gesamtlänge ist ein angefangener Frontmeter auf den nächsthöheren vollen Meter zu runden.

- (2) Für die Ermittlung der Standplatzgebühren von Festzeltbetrieben nach Nr. A3 des Kostentarifs, ist als Gebührenmaßstab die Fläche des zugewiesenen Standplatzes anzusetzen, die als Quadratmeter ausgewiesen wird (Flächenmaßstab). Die Bestimmungen des § 6 sind dabei zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Gesamtfläche ist ein angefangener Quadratmeter auf den nächsthöheren vollen Quadratmeter zu runden.
- (3) Der Flächenmaßstab nach Abs. 2 findet zusätzlich Anwendung bei der Standplatzgebührenberechnung für die von deftigen und süßen Imbissbetrieben, Bars und Cafés u. ä. genutzte Fläche mit Sitzgelegenheit (Nr. A5 des Kostentarifs). Eine Rundung erfolgt analog den Bestimmungen des Abs. 2 Satz 3.
- (4) Auf die Standplatzgebühr von Betrieben und Geschäften nach den Nummern A1, A2, A4, und A6 des Kostentarifs wird ein Aufschlag von 10 % aufgrund der herausgehobenen Platzierung erhoben (Nr. A7 des Kostentarifs) wenn ein Geschäft oder ein Betrieb:
 - a) an mehr als einer Frontseite des Rundlaufes des Festplatzes Bleichwiese anliegt („Eckgeschäft“) oder
 - b) in der Verlängerung der Wegachsen des Rundlaufes des Festplatzes Bleichwiese liegt („Zulaufgeschäft“).

§ 5

Berechnung nach dem Frontmetermaßstab

- (1) Bei einem Standplatz der vollständig direkt am Rundlauf des Festplatzes Bleichwiese anliegt, wird die Länge der gemeinsamen Grenze dieses Standplatzes mit dem Rundlauf zugrunde gelegt.
- (2) Liegt ein Standplatz nicht selbst direkt am Rundlauf des Festplatzes Bleichwiese an (hinterliegender Standplatz), wird die Länge der Standplatzgrenze zugrunde gelegt, die dem Rundlauf parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zugewandt ist und die – im Bezug zum Rundlauf - nicht hinter einem anderen Standplatz liegt.
- (3) Bei einem Standplatz, der nicht vollständig aber zum Teil am Rundlauf des Festplatzes Bleichwiese anliegt, ist zusätzlich zur Länge nach Abs. 1 auch die Länge der dem Rundlauf zugewandten Standplatzgrenze nach Abs. 2 heranzuziehen.
- (4) Bei Eckgeschäften nach § 4 Abs. 4 Buchstabe a wird die längste Frontseite – bei gleichlangen Frontseiten nur eine Frontseite – zugrunde gelegt.

§ 6

Besondere Bestimmungen für Festzelte

- (1) Sofern Festzeltbetriebe nach Nr. A3 des Kostentarifs mit Imbissbetrieben am Rundlauf des Festplatzes Bleichwiese anliegen, erfolgt eine Festsetzung der Standplatzgebühren der Imbissbetriebe nach den Nummern A4 und A5 des Kostentarifs. Maßgeblich ist insoweit die tatsächliche Nutzung des Standplatzes, ungeachtet einer Zuweisung des gesamten Standplatzes als Festzeltbetrieb.
- (2) Sind Festzeltbetriebe nach Nr. A3 des Kostentarifs von den Regelungen nach Abs. 1 betroffen, ist für sie diejenige Fläche als Standplatzfläche für die Ermittlung von Standplatzgebühren zugrunde zu legen, welche nach Abzug der Fläche der in Abs. 1 genannten Imbissbetriebe verbleibt.

§ 7
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Das Gebührenschuldverhältnis für den Standplatz (Nr. A des Kostentarifs) entsteht mit der Platzzusage und Zuweisung auf einen bestimmten Standort entsprechend der §§ 4 ff. der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Nebenkosten für Energie und Wasser (Nebenkosten gemäß Nr. B1 bis B3 des Kostentarifs) entstehen mit der Möglichkeit der Abnahme von Energie bzw. Wasser.

§ 8
Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Gebühren nach Nr. A1 – A7 des Kostentarifs werden durch Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Nebenkosten nach B1 und B2 des Kostentarifs werden nach Maßgabe des tatsächlichen Verbrauchs am letzten Veranstaltungstag des Rudolstädter Vogelschießens erhoben.
- (3) Nebenkosten nach B3 werden als Auslagen in Form einer Kostenpauschale am letzten Veranstaltungstag des Rudolstädter Vogelschießens erhoben.
- (4) Die Gebühren des Kostentarifs werden wie folgt fällig:
 - Nr. A1 – A7 am 1. August des Veranstaltungsjahres,
 - Nr. B1 – B3 am letzten Veranstaltungstag.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen vom 27.06.2007 außer Kraft.

Rudolstadt, den 25.05.2011
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister

Kostentarif

nach § 3 der Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen

Standplatzgebühren und Nebenkosten zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
A) Standplatzgebühren		
1.	Fahr-, Schau-, Lauf- und Spielbetriebe (z.B. Achterbahn, Wildwasserbahn, Auto-Scooter, Break Dance, Riesenrad, Wellenflieger, Geisterbahn, Irrgarten, Lachhaus, Simulations-Show, Verlosungen, Schießen, Ballwerfen, Fadenziehen, Spielhalle, Kugelstechen) je angefangener laufender Frontmeter, täglich	8,66
2.	Kinderkarussells, Kasperletheater, Schaubude, Aktionskünstler, Wahrsager je angefangener laufender Frontmeter, täglich	5,17
3.	Festzelte mit und ohne Biergarten je angefangener m² Standplatzfläche, täglich	0,34
4.	Deftige und süße Imbissbetriebe, Bars, Cafés u. ä. mit und ohne Sitzgelegenheit je angefangener laufender Frontmeter, täglich	8,66
5.	Deftige und süße Imbissbetriebe, Bars, Cafés u. ä. mit Sitzgelegenheit je angefangener m² genutzte Sitzfläche, täglich, zusätzlich zu Nr. A4	0,34
6.	Großgeschäfte nach Nr. A1, mit einer Frontlänge ab 30 Metern oder einer Höhe ab 60 Metern je angefangener laufender Frontmeter, täglich	5,17
7.	Herausgehobene Platzierung (Eckgeschäfte oder Zulaufgeschäfte) Aufschlag i. H. v. 10 % für Betriebe/Geschäfte nach Nr. A1, A2, A4 und A6	
B) Nebenkosten		
1.	Energiekosten für den Veranstaltungszeitraum nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Energieversorgungsunternehmens Ermittlung der tatsächlich verbrauchten kwh mittels Stromzähler	
2.	Wasserkosten für den Veranstaltungszeitraum nach Maßgabe der jeweils gültigen Preisliste des Wasserversorgers Ermittlung nach tatsächlichem Verbrauch mittels Zähler	
3.	Wasseranschluss- und Wasserabrechnungskosten Auslagen als Kostenpauschale, für den Veranstaltungszeitraum, einmalig	31,55

Rudolstadt, den 25.05.2011
Stadt Rudolstadt

(Siegel)

Jörg Reichl
Bürgermeister